

geführt, nämlich in dem des Haimo von Auxerre (9. Jh.)⁸⁰), in dem des Robert von Tombelaine (11. Jh.)⁸¹), von dem eine Handschrift in St. Evroul gelegen hat, besonders aber in dem des Honorius Augustodunensis, der den Vergleich am vollständigsten ausgestaltet hat und der zusammenfaßt: *Nota septem membra sponsae a sponso laudata, id est septem ordines electorum in ecclesia*⁸²). Der Bezug des Anonymus auf mehrere Kommentare (*in commentariis*) dürfte die Kenntnis nicht nur eines dieser Kommentare belegen.

Auch eine Stelle im Traktat J 9, die Pellens nicht recht einordnen konnte, dürfte von einem Hoheliedkommentar mindestens angeregt sein: *Numne sancta et universalis ecclesia prius polluta fuit idolatrię reatu, et maculata omni genere peccatorum; per conversionem vero et gratiam remissionis munda facta est, et immaculata et sponsa Christi, virgo sancta et corpore et spiritu?* (Edition S. 60). Wenn auch nicht der ungewöhnliche Gedanke der ursprünglichen Beflecktheit der Kirche, so doch die Vorstellung von einer Reinigung durch conversio und Sündenvergebung läßt sich im Kommentar zu Cant. Cant. 4, 7 des Johannes von Mantua (verfaßt 1081/83), der ein eifriger Gregorianer aus dem Kreis der Markgräfin Mathilde von Tuszien war, nachweisen⁸³). Ob es sich hierbei um eine zufällige Übereinstimmung handelt oder ob der Anschauung eine gemeinsame Quelle zugrundeliegt, muß offenbleiben.

2. Der Traktat J 3 fällt aus der Reihe der übrigen Stücke dadurch

⁸⁰) Vgl. bes. MPL 70, 1072—1074.

⁸¹) MPL 79, 500 A—509 C.

⁸²) Der Kommentar, der entweder nach 1132 oder zwischen 1153 und 1158 entstanden ist, faßte die gesamte frühere Hoheliederklärung zusammen, ohne viel eigenes dazuzubringen, vgl. H. Riedlinger, Die Makellosigkeit der Kirche in den Hoheliedkommentaren des Mittelalters (Beitr. zur Gesch. der Philosophie und Theologie des Ma. 38, 3, 1958) S. 136 ff. Riedlinger weist ebd. S. 137 Anm. 12 auch darauf hin, daß Honorius den Kommentar Anselms von Laon gekannt habe. Aus diesem stammt aber die genaue Zuordnung der verschiedenen Gruppen innerhalb der Kirche zu den einzelnen Gliedmaßen der Braut nicht, wie ein Vergleich mit dem bei MPL 162, 1187 ff. gedruckten Kommentar Anselms zeigt. Zu den verschiedenen Redaktionen dieses Werks vgl. Riedlinger S. 112 ff.

⁸³) Pellens, Edition S. 60 Anm. 2 konnte diesen Gedanken nicht erklären. Doch hat schon Riedlinger (wie vor Anm.) S. 106 ff. auf die Besonderheit der Auslegung des Johannes von Mantua zu Cant. Cant. 4, 7 hingewiesen. Die Stelle lautet: *Conversio enim peccantium eorum lavat animas et baptismus parvulorum per fidem ecclesiae totius vim habens remissionis* (hg. B. Bischoff — B. Taeger, Iohannis Mantuani in Cantico Canticorum et de Sancta Maria tractatus ad comitissam Mathildam [Spicilegium Friburgense 19, 1973] S. 89, 21 ff.).